

Satzung des Salzlandmuseums des Salzlandkreises

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 12.09.2018 folgende Satzung des Salzlandmuseums beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Der Salzlandkreis hat als eine öffentliche Einrichtung das Kreismuseum des Salzlandkreises. Das Kreismuseum des Salzlandkreises führt den Namen „Salzlandmuseum“.
- (2) Das Salzlandmuseum ist eine unselbständige Bildungseinrichtung des Salzlandkreises.
- (3) Das Salzlandmuseum erfüllt seine Aufgaben auf der Grundlage dieser Satzung sowie der Gebührensatzung.

§ 2 Träger

- (1) Träger des Salzlandmuseums ist der Salzlandkreis.
- (2) Der Träger plant für das jeweilige Haushaltsjahr finanzielle Mittel im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für die satzungsgemäßen Aufgaben des Salzlandmuseums.
- (3) Der Träger sichert die Nutzung der kommunalen Einrichtungen für die Bildungsarbeit des Salzlandmuseums.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Salzlandkreis verfolgt mit dem Betrieb des Salzlandmuseums ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Salzlandkreis ist mit dem Betrieb des Salzlandmuseums selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Salzlandkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Salzlandmuseums.
- (3) Die Mittel des Salzlandmuseums dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Salzlandkreis erhält bei der Auflösung oder Aufhebung der öffentlichen Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück. Das sonstige Vermögen der öffentlichen Einrichtung ist für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufgaben

- (1) Das Salzlandmuseum ist eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die zum Zwecke des Studiums, der Bildung und des Erlebens materielle und immaterielle Zeugnisse von Menschen und ihrer Umwelt beschafft, bewahrt, erforscht, bekannt macht und ausstellt.
- (2) Die Aufgaben des Salzlandmuseums bestehen darin, die Geschichte und Kulturgeschichte des Salzlandkreises zu dokumentieren und zu präsentieren. Gegenstände der Region sind entsprechend dem Sammlungsprofil zu sammeln, zu erhalten, zu restaurieren, zu erforschen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (3) Ausstellungsschwerpunkte in den ständigen Ausstellungen bilden die Geschichte der Salzgewinnung, der Binnenschifffahrt auf Elbe, Saale und Bode und des Ringheiligtums Pömmelte. Das Museum profiliert sich zu einem Museum des Salzlandkreises mit dem Ziel, einen wichtigen Bildungs- und Erlebnisort zu schaffen.
- (4) Alle dem Museum durch Kauf, Schenkung oder auf andere Weise zugekommenen Objekte sind zu inventarisieren, wissenschaftlich zu bearbeiten und zu erhalten. Material mit zweifelhafter Herkunft wird nicht erworben. Registriertes Kulturgut ist unveräußerbar. Es wird für die Allgemeinheit zum Zwecke der Präsentation u. ä. bewahrt.
- (5) Registriertes Kulturgut kann an juristische Personen, Institutionen, Vereine u. a. auf Vertragsbasis ausgeliehen werden, wenn Sicherheitsvorkehrungen, fachgerechte Unterbringung und Versicherungsschutz gewährleistet sind.
- (6) Das Salzlandmuseum arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
- (7) Das Salzlandmuseum ist für die inhaltliche und organisatorische Erarbeitung und Darstellung der Ausstellungen und Veranstaltungen verantwortlich.
- (8) Das Salzlandmuseum arbeitet mit anderen musealen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 5 Nutzung des Salzlandmuseums

- (1) Der Besuch des Salzlandmuseums ist für jeden gestattet.
- (2) Das in den Depots vorhandene Museumsgut kann nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht werden kann. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, publizistischen oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.
- (3) Die Gebühren für den Besuch sowie sonstige Benutzung des Salzlandmuseums werden durch eine vom Kreistag beschlossene Gebührensatzung des Salzlandmuseums geregelt.

§ 6
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung des Salzlandmuseums des Salzlandkreises tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für das Kreismuseum Schönebeck vom 12. Mai 2011 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 13. September 2018

gez. Bauer
Landrat

- Siegel -